

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Die PORTALUM GMBH schließt ihre Verträge und erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage ihrer Angebote, der jeweils gültigen Fassung etwaiger in das Angebot einbezogener Beschreibungen von Waren oder Dienstleistungen, Preislisten sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ergänzend verweisen wir ausdrücklich auf die den Leistungen und Waren zugrundeliegenden Lizenzbedingungen der Hersteller. Diese Lizenzbedingungen bilden einen integrierenden Vertragsbestandteil.

Von diesen AGB abweichende Vertragsbestimmungen sowie alle Formen von Zusatzvereinbarungen, sowohl vor Vertragsabschluss als auch während der Vertragslaufzeit bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.

1.2 Diese AGB gelten nur bei Geschäften mit Unternehmern.

1.3 Für den Fall von Widersprüchen zwischen dem Angebot, etwaigen Beschreibungen von Waren oder Dienstleistungen (projektspezifische Unterlagen, allgemeine Unterlagen), etwaigen Preislisten und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von PORTALUM gelten diese in der genannten Reihenfolge. Die individuelleren Bestandteile ändern daher die generelleren Bestandteile des Vertrages automatisch ab.

2. ANGEBOT, VERTRAGSSCHLUSS, VERTRAGSLAUFEIT

2.1 Sämtliche Angebote von PORTALUM einschließlich Angaben in Prospekten, Preislisten oder auf unserer Website etc sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Grundlage für die Erstellung des Angebots bilden die vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen. Dazu zählen auch praxismgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Kunde während der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten bereitstellt.

2.2 Ein Vertrag kommt mit Erhalt des vom Kunden firmenmäßig unterfertigten Angebots, spätestens aber durch die Entgegennahme der Leistung durch PORTALUM zustande. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass im Falle nicht richtiger oder nicht ordnungsgemäßer Belieferung von PORTALUM durch deren Vorleistungserbringer, PORTALUM nicht oder nur teilweise zur Leistung verpflichtet ist. Im Falle der Nichtverfügbarkeit oder der nur teilweisen Verfügbarkeit der Leistung informiert PORTALUM den Kunden unverzüglich und rückerstattet eine allenfalls bereits erbrachte Gegenleistung.

2.3 Allfällige, für die Ausführung des Auftrages notwendige von Dritten zu erteilende Genehmigungen sind vom Kunden zu erwirken. Der Kunde verpflichtet sich, PORTALUM diesbezüglich unverzüglich zu informieren und schad- und klaglos zu halten. PORTALUM ist nicht verpflichtet, mit der Ausführung des Auftrages zu beginnen, bevor die erforderlichen Genehmigungen rechtskräftig erteilt wurden.

2.4 Das Angebot bzw der Kostenvoranschlag wird von PORTALUM nach bestem Fachwissen erstellt. Wenn nach der Erteilung eines unverbindlichen Kostenvoranschlages abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die schriftlich veranschlagten Kosten um mehr als 15 % übersteigen, hat PORTALUM den Kunden auf die höheren Kosten schriftlich hinzuweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen einer Woche nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig mit dem Widerspruch schriftlich eine kostengünstigere Alternative bekannt gibt. Im Fall einer Kostenüberschreitung bis 15 % ist kein gesonderter Hinweis erforderlich. Diese Kostenüberschreitung gilt vom Kunden von vornherein als genehmigt.

2.5 Alle Leistungen von PORTALUM, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Entgelt abgegolten sind, wie insbesondere später vereinbarte Zusatzleistungen, sind gesondert zu entlohnen.

2.6 Verträge auf unbestimmte Zeit sind unter Einhaltung einer etwaigen Mindestvertragslaufzeit und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich kündbar.

3. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, ZAHLUNGSVERZUG

3.1 Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz von PORTALUM in Euro zzgl der gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.2 Die Rechnungen von PORTALUM sind netto Kassa ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig und, sofern nichts anderes vereinbart wurde, binnen 14 Tagen ab Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

3.3 PORTALUM ist jederzeit berechtigt, Kostenvorschüsse zur Deckung des eigenen Aufwandes zu verlangen oder Kunden nur gegen Barzahlung zu beliefern.

3.4 Soweit nicht vertraglich anders vereinbart, werden die Entgelte für einmalige Leistungen nach der Leistungserbringung, laufende Leistungen jährlich im Voraus verrechnet. Bei unterjährig geschlossenen Verträgen wird die Verrechnung des Entgelts im ersten Vertragsjahr anteilig entsprechend der verbleibenden Monate vorgenommen. Bei Teillieferungen sind Teilrechnungen stets zulässig.

3.5 Bei Zahlungsverzug sind die gültigen gesetzlichen Verzugszinsen für Geschäfte zwischen Unternehmen zu bezahlen. Der Kunde hat alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendigen Kosten, zu tragen.

3.6 Bei fortgesetztem Zahlungsverzug ist PORTALUM weiters berechtigt, nach erfolgloser Mahnung des Kunden unter Setzung einer Nachfrist von zumindest 14 Tagen mit der Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen bis zur Bezahlung aller offenen Forderungen durch den Kunden vorübergehend innezuhalten. Nach fruchtlosem Verstreichen von weiteren 14 Tagen ist PORTALUM berechtigt, von allen Verträgen zurückzutreten.

3.7 Sind Ratenzahlungen vereinbart, so tritt bei Verzug mit nur einer einzigen Ratenzahlung Terminverlust ein und wird die gesamte Forderung sofort fällig.

3.8 Bei Verträgen auf unbestimmte Zeit sowie bei Verträgen mit automatischer Verlängerung der Vertragsdauer ist PORTALUM berechtigt, jährlich eine angemessene Preisanpassung unter Berücksichtigung von Faktoren wie Inflation, Verbraucher- und Erzeugerpreisindex, Kollektivvertragsabschlüssen, Währungsschwankungen sowie von ähnlichen, von PORTALUM nicht beeinflussbaren, externen Faktoren vorzunehmen. Auch sonst ist PORTALUM berechtigt, nach Vertragsabschluss eine angemessene Preisanpassung bei einzelnen Leistungen vorzunehmen, wenn sich die Kosten dieser Leistungen um mehr als 5% erhöhen, ohne dass dies von PORTALUM beeinflussbar ist.

3.9. Die kleinste Verrechnungseinheit ist 15 Minuten. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

4. LEISTUNGSERBRINGUNG

4.1 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Angebot sowie der schriftlichen Leistungsbeschreibung von PORTALUM. Nicht in das Angebot einbezogene Informationen aus anderen Quellen (zB Präsentationsunterlagen, Websites oder Kataloge) sind nicht Bestandteil der Leistungsbeschreibung. Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungsbeschreibung auf Übereinstimmung mit seinen Anforderungen und auf Vollständigkeit zu überprüfen. Nach Erteilung des Auftrags sind Änderungen der Leistungsbeschreibung nur einvernehmlich möglich und können insbesondere zur Änderung von Preisen, Fristen und Terminen führen.

4.2 Soweit die schriftliche Leistungsbeschreibung nichts anderes vorsieht, schuldet PORTALUM eine fachgerechte Ausführung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Innerhalb des Rahmens der schriftlichen Leistungsbeschreibung hat PORTALUM bei der Ausführung der Leistungen Gestaltungsfreiheit, soweit mehrere fachgerechte Möglichkeiten zur Ausführung bestehen. PORTALUM erbringt ihre Leistungen (zB online, am Standort des Computersystems oder in den Geschäftsräumen des Kunden) während der Normalarbeitszeit.

4.3 Soweit dies mit den Zielen des Auftrages im Einklang steht, ist PORTALUM berechtigt, von der Leistungsbeschreibung abzuweichen und Leistungen durch andere gleichwertige Leistungen zu ersetzen.

4.4 Leistungen durch PORTALUM, die vom Kunden über den jeweils vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Anspruch genommen werden, sind vom Kunden nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu den jeweils bei PORTALUM gültigen Sätzen gemäß aktueller Preisliste zu vergüten. Dazu zählen insbesondere Leistungen, die außerhalb der bei PORTALUM üblichen Geschäftszeiten entstanden sind wie zB das Analysieren und Beseitigen von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung durch den Kunden oder sonstige nicht von PORTALUM zu vertretende Umstände. Soweit nicht anders vereinbart, sind Schulungsleistungen sowie die Erstellung eines Benutzerhandbuchs für Software grundsätzlich nicht in den Leistungen enthalten.

4.5 Service-, Montage- und Reparaturaufträge gelten als in jenem Umfang erteilt, der zur Instandsetzung bzw dem ordnungsgemäßen Betrieb erforderlich ist, auch wenn sich die Notwendigkeiten einzelner Arbeiten oder Auswechslungen von Teilen erst im Zuge der Durchführung ergibt.

4.6 Bei teilbaren Leistungen ist PORTALUM berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen.

4.7. PORTALUM ist berechtigt, die Leistungen selbst auszuführen, oder sich bei

der Erbringung der Leistungen sachkundiger Dritter zu bedienen (Fremdleistung).

4.8 Für den Fall, dass die Erbringung einer Leistung als Fremdleistung mit dem Kunden vereinbart ist (vereinbarte Fremdleistung), ist PORTALUM berechtigt, die Fremdleistung nach eigener Wahl sowohl im eigenen Namen oder im Namen des Kunden als auch auf eigene Rechnung oder auf Rechnung des Kunden zu beauftragen. Unabhängig von der gewählten Form der Beauftragung sind bei vereinbarten Fremdleistungen die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von PORTALUM. PORTALUM haftet daher nur für das Auswahlverschulden. Wird der Dritte auf Anregung des Kunden herangezogen, dann haftet PORTALUM überhaupt nicht für den Dritten. Soweit bei vereinbarten Fremdleistungen für diese Fremdleistungen zwischen PORTALUM und dem Kunden keine besonderen Leistungsbeschreibungen bzw Vertragsinhalte vereinbart wurden, gilt für den Kunden im Fall der Beauftragung des Dritten im Namen von PORTALUM die Leistungsbeschreibung des Dritten, im Fall der Beauftragung im Namen des Kunden der gesamte Inhalt des Vertrages des Dritten. PORTALUM ist nicht verpflichtet, die Vertragsbedingungen von Dritten, welche vereinbarte Fremdleistungen erbringen, zu überprüfen. Dies ist Aufgabe des Kunden.

4.9 PORTALUM erbringt keine Rechts- oder Steuerberatung. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche für ihn maßgeblichen rechtlichen, steuerrechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit dem Einsatz der von PORTALUM gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen eigenverantwortlich zu prüfen und die erforderlichen Abklärungen – etwa hinsichtlich der Eignung und Zulässigkeit im jeweiligen Anwendungsbereich (zB Registrierkassenpflicht, Aufzeichnungspflichten, Datenschutz etc) – selbstständig vorzunehmen. Eine Haftung von PORTALUM für die Einhaltung solcher Vorschriften durch den Kunden ist ausgeschlossen.

5. LIEFERUNG, ABNAHME

5.1 Die Versendung der Waren erfolgt grundsätzlich ab Werk, soweit keine andere Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wurde.

5.2 Der Kunde ist verpflichtet, die von PORTALUM zur Verfügung gestellten Lieferungen und Leistungen abzunehmen. Auch unwesentliche Mängel, die die Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht zu einer Verweigerung der Abnahme.

5.3 Software: Sofern als Leistung die Installation von individuell erstellter Software oder Programmadaptierungen vereinbart ist, gilt die Leistung zum frühesten der nachfolgenden Zeitpunkte als abgenommen: i) wenn die Abnahme vom Kunden mittels Abnahmeprotokoll bestätigt wird, ii) wenn die installierte Lieferung oder Leistung operativ beim Kunden oder dessen Endkunden in Betrieb genommen wurde (dies gilt auch für Online-Lösungen) oder iii) spätestens 14 Tage nach der erfolgten Installation.

5.4 Hardware: Für die Lieferung von Hardware gilt die Lieferung mit der Unterfertigung des Lieferscheins oder Übernahmeprotokolls durch den Kunden als abgenommen.

5.5 Rügepflicht: Der Kunde hat nach Abnahme/Übergabe und nach Aufnahme des Echtbetriebs die übergebenen bzw abzunehmenden Leistungen spätestens binnen 14 Tagen jedenfalls schriftlich abzunehmen („freizugeben“) oder allfällige Mängel bzw. Schäden schriftlich zu rügen. Bei nicht rechtzeitiger Abnahme bzw Rüge gelten die Leistungen automatisch als vom Auftraggeber abgenommen.

6. LIEFERVERZUG, RÜCKTRITT

6.1 Von PORTALUM angegebene Termine oder Fristen zur Lieferung von Leistungen oder Waren sind unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Die Lieferfristen beginnen mit Zustandekommen des Vertrages.

6.2 Lieferverzögerungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw durch zur Verfügung gestellte Unterlagen des Kunden entstehen, sind von PORTALUM nicht zu vertreten und führen nicht zum Verzug von PORTALUM. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Kunde.

6.3 Unvorhersehbare oder unabwendbare Ereignisse wie höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Ausfall der Stromversorgung oder von Telekommunikationsnetzen bzw Datenleitungen sowie insbesondere Säumigkeit des Kunden bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen sowie für PORTALUM unvorhersehbare und unabwendbare Verzögerungen oder ihren Auftragnehmern verlängern Fristen bzw verschieben Termine um die Dauer des unvorhersehbaren und unabwendbaren Ereignisses zuzüglich der Dauer der in einem solchen Fall notwendigen organisatorischen Maßnahmen und gestatten ihr eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferfrist. Dies gilt insbesondere auch für die

nicht ordnungsgemäße Lieferung von Vorleistungserbringern und Unterlieferanten. Sie befreien PORTALUM für die Dauer der Behinderung oder nach Wahl von PORTALUM auch endgültig von der Lieferverpflichtung, ohne dass dem Kunden Ansprüche aufgrund des Rücktritts durch PORTALUM entstehen.

6.4 Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden wegen verschuldeten Lieferverzugs durch PORTALUM ist nur unter Setzung einer angemessenen – zumindest vierwöchigen – Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefs möglich. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Liefer- und Leistungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt.

6.5 Sollte sich bei der Durchführung des Auftrages herausstellen, dass die Erbringung der Leistung unmöglich ist, wird PORTALUM dies dem Kunden sofort anzeigen. Ändert der Kunde die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw schafft dieser nicht die Voraussetzung, dass die Ausführung bzw Erbringung der Leistung möglich wird, kann PORTALUM die Ausführung ablehnen und unter Setzung einer Nachfrist von zumindest 14 Tagen vom Auftrag zurückzutreten. In diesem Fall hat der Kunde PORTALUM die Aufwendungen für bereits erbrachte Leistungen sowie sämtliche PORTALUM entstandenen Kosten und Spesen zu ersetzen.

6.6 PORTALUM ist berechtigt, von Verträgen zurückzutreten, sofern Tatsachen eintreten, die aufzeigen, dass der Kunde nicht kreditwürdig ist.

6.7 Stornierungen durch den Kunden sind grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung von PORTALUM zulässig. Ist PORTALUM mit einer Stornierung einverstanden, ist PORTALUM berechtigt neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe eines Drittels des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen. Für den Fall, dass der Kunde von seinem Auftrag ohne grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden von PORTALUM ganz oder teilweise zurücktritt, gebührt PORTALUM trotzdem das vereinbarte Entgelt.

7. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

7.1 Der Kunde verpflichtet sich, alle technischen und räumlichen Maßnahmen zu treffen, die für die Erbringung der Leistungen durch PORTALUM erforderlich sind. Dies gilt ebenso für die Einhaltung der vom jeweiligen Hersteller geforderten Voraussetzungen für den Betrieb der Hardware. Der Kunde verpflichtet sich weiter, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Vertrages erforderlich sind und die nicht im Leistungsumfang von PORTALUM enthalten sind. Dazu zählen insbesondere die Bereitstellung eines Ansprechpartners zur Projektkoordination, die Beistellung von Unterlagen, Materialien, technischen Einrichtungen und Infrastruktur (zB Stromversorgung, Netzwerkanlüsse usw) die Abstimmung bei Auftragsdetails und die Abnahme (Freigabe) von Teilleistungen und Leistungen. Wenn die Notwendigkeit der Bereitstellung von Informationen oder Leistungen durch den Kunden erst während der Erbringung der Leistungen durch PORTALUM bekannt wird, hat der Kunde diese unverzüglich nachzureichen. Der Kunde hat die von ihm beigestellten Informationen und Leistungen selbst auf deren Tauglichkeit, Richtigkeit und Rechtmäßigkeit zu prüfen.

Der Kunde stellt sicher, dass PORTALUM und/oder die durch PORTALUM beauftragten Dritten für die Erbringung der Leistungen den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten beim Kunden erhalten. Ferner weist PORTALUM darauf hin, dass für das Entladen der Produkte von PORTALUM von LKW (insbesondere zB bei Drehsperren) ein Stapler mit Langgabel vom Kunden beizustellen ist.

7.2 Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die durch seine mangelhafte, verspätete oder unterlassene Mitwirkung entstehen, und insbesondere auch für den PORTALUM dadurch entstehenden Mehraufwand. Sofern PORTALUM aufgrund mangelhafter, verspäteter oder unterlassener Mitwirkung des Kunden die Leistungen nicht vereinbarungsgemäß ausführen kann, ist PORTALUM unbeschadet anderer Rechte auch berechtigt, die Ausführung der Leistung zu unterbrechen, andere Leistungen für andere Kunden einzuschieben und erst nach Abschluss dieser Leistungen die Ausführung der Leistungen für den Kunden, soweit dieser seine Mitwirkungspflichten bis dahin erfüllt hat, fortzusetzen, wodurch sich alle Termine und Fristen verschieben.

Wird PORTALUM von Dritten wegen einer Rechtsverletzung im Zusammenhang mit vom Kunden beigestellten Informationen oder Leistungen in Anspruch genommen, so hat der Kunde PORTALUM zudem schad- und klaglos zu halten und bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen.

7.3 Wenn der Kunde eigenmächtig in nicht vereinbarter Weise in die Leistungen von PORTALUM eingreift und Änderungen vornimmt, haftet er für den dadurch entstehenden Mehraufwand von PORTALUM, zB zur Nachprüfung, Dokumentation, Mängelfeststellung, Mängelzuordnung, Mängelbehebung.

7.4 Der Kunde ist verpflichtet, die zur Nutzung der Leistungen von PORTALUM

erforderlichen LogIn-Daten und Passwörter vertraulich zu behandeln. Für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung seitens des Kunden oder durch Weitergabe seitens des Kunden an Dritte entstehen, haftet der Kunde.

7.5 Der Kunde hat die PORTALUM übergebenen Daten und Informationen zusätzlich bei sich zu verwahren, sodass sie bei Verlust oder Beschädigung jederzeit rekonstruiert werden können. Der Kunde ist außerdem für die Sicherung und Sicherheit seiner Daten, insbesondere auch vor Installationsarbeiten, Wartungsarbeiten oder sonstigen Arbeiten durch PORTALUM, verantwortlich.

7.6 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche beim Versand, der Lieferung oder der Montage anfallenden Verpackungen, Schutzmaterialien, Montagereste sowie etwaige Altmaterialien (zB alte Geräte, ausgetauschte Bauteile) auf eigene Kosten fachgerecht und gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen. Eine Rücknahme oder Entsorgung durch PORTALUM erfolgt nur, soweit dies gesetzlich verpflichtend ist oder ausdrücklich individualvertraglich vereinbart wurde.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

8.1 Die erbrachte Leistung bzw gelieferte Ware (Hardware, Software und Zubehörteile etc) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts samt Nebenkosten im Eigentum von PORTALUM. Der Kunde ist verpflichtet, die Leistung während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts behutsam zu behandeln und erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen und dies PORTALUM schriftlich nachzuweisen. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Leistung von PORTALUM ist unzulässig.

8.2 Das Eigentum von PORTALUM ist deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Sollte die Leistung gepfändet oder beschlagnahmt werden, verpflichtet sich der Kunde, PORTALUM unverzüglich zu verständigen und PORTALUM sämtliche zur Durchsetzung ihres Eigentumsrechts erforderlichen Informationen zu erteilen. Der Kunde hat PORTALUM alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf die Leistung entstehen.

8.3 Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht ordnungsgemäß nach, so ist PORTALUM jederzeit berechtigt, sein Eigentum auf Kosten des Kunden an sich zu nehmen. Der Kunde ist verpflichtet, PORTALUM umgehend Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen sich die erbrachte Leistung befindet, zu ermöglichen.

9. AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

9.1 Gegen Ansprüche von PORTALUM kann der Kunde nur mit gerichtlich festgestellten oder von PORTALUM ausdrücklich schriftlich anerkannten Ansprüchen aufrechnen.

9.2 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nicht zu. Er ist insbesondere nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zu verweigern oder zurückzuhalten.

10. BESONDERE LEISTUNGSARTEN

10.1 Service- und Wartung: Soweit keine Service- und Wartungsleistungen oder Ähnliches vereinbart wurden, werden diese auch nicht geschuldet. Soweit die Leistungen von PORTALUM Service- und Wartungsleistungen beinhalten, schuldet PORTALUM keine bestimmte Reaktionszeit, sofern nicht im Einzelnen bestimmte Reaktionszeiten vereinbart sind.

10.2 Software-Pflegevertrag: PORTALUM entwickelt die Software ihrer Waren laufend weiter und verbessert diese durch Updates und Upgrades. Soweit kein Software-Pflegevertrag oder Ähnliches vereinbart wurden, werden keine Updates oder Upgrades geschuldet. Die Software Aktualisierungspflicht gemäß § 7 VGG wird ausdrücklich ausgeschlossen.

10.3 Hosting: Soweit die Leistungen von PORTALUM das Hosting von Programmen oder Daten beinhalten, schuldet PORTALUM keine bestimmte Ausfalls- oder Datensicherheit, sofern nicht im Einzelnen irgendwelche Ausfalls- oder Datensicherheits-Levels vereinbart sind. Eine Verfügbarkeit von 99 % bezogen auf das Vertragsjahr wird angestrebt.

10.4 Einbindung fremder Komponenten und Dienste: Soweit die Leistungen von PORTALUM die Einbindung von Komponenten und Diensten Dritter beinhaltet, schuldet PORTALUM nur die Ausführung im Umfang zum Zeitpunkt der Angebotslegung. Alle späteren Änderungen sind nicht Teil des vereinbarten Leistungsumfanges, sondern werden getrennt angeboten, beauftragt und verrechnet.

10.5 App-Programmierung: Soweit die Leistungen von PORTALUM die

Programmierung von Apps beinhalten, schuldet PORTALUM nur die Ausführung anhand der zum Zeitpunkt der Angebotslegung bekannten Regeln der App-Stores bzw. eventueller zum Zeitpunkt der Angebotslegung für den angebotenen Zeitpunkt der Fertigstellung bereits fixierten Regeländerungen der App-Stores. Alle späteren Änderungen sind nicht Teil des vereinbarten Leistungsumfanges, sondern werden getrennt angeboten, beauftragt und verrechnet.

10.6 App-Plattform-Kompatibilität: Soweit die Leistungen von PORTALUM die Erstellung von Apps für Plattformen beinhalten, wird, soweit dies aufgrund der verwendeten Technik möglich ist, im Fall i) einer nativen App für eine bestimmte Plattform die Kompatibilität mit den zwei zum Zeitpunkt der Angebotslegung am weitest verbreiteten Versionen dieser Plattform angestrebt, ii) einer nicht-nativen App die Kompatibilität mit den zwei zum Zeitpunkt der Angebotslegung am weitesten verbreiteten Plattformen, dabei wiederum den je zwei am weitest verbreiteten Versionen, angestrebt.

10.7 Nutzung fremder Plattformen: Soweit die Leistungen von PORTALUM die Nutzung von Plattformen Dritter beinhalten, schuldet PORTALUM lediglich eine fachgerechte, zum Erreichen der vereinbarten Ziele geeignete Ausführung, haftet jedoch nicht für das Erreichen bestimmter Ziele, da zahlreiche Plattformen bzw deren Betreiber oft willkürliche Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten vornehmen.

11. NUTZUNGSRECHTE

11.1 Sämtliche Rechte an den vereinbarten Leistungen stehen grundsätzlich PORTALUM bzw. deren Lizenzgebern zu. Der Kunde erhält nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, und nicht unterlizenzierbare Recht, die Leistungen (Programme, Datenbanken, Websites oder sonstige urheberrechtlich geschützte Werke etc) unter Einhaltung der vertraglichen Spezifikationen für unternehmenseigene Zwecke zu benutzen. Dieses Recht ist bei mitgelieferter Hardware ausschließlich auf die Nutzung dieser Hardware, bei selbständiger Software, ausschließlich auf der im Vertrag nach Type, Anzahl und Aufstellungsort definierten Hardware beschränkt.

11.2 Alle anderen Rechte an den Leistungen sind PORTALUM bzw deren Lizenzgebern im vordefinierten Nutzungsumfang vorbehalten. Dem Kunden ist ohne das vorherige schriftliche Einverständnis von PORTALUM insbesondere untersagt, die Software zu vervielfältigen (außer zur Sicherung), zu verbreiten, zu bearbeiten, öffentlich zugänglich zu machen oder zu vermieten, die Software zu dekompileieren, disassemblieren, analysieren oder zurückzuentwickeln (§ 40d UrhG bleibt unberührt), Teile der Software herauszulösen oder in andere Programme zu integrieren, Dritten entgeltlich oder unentgeltlich die Nutzung zu gestatten oder zu ermöglichen.

Die Benutzung der Leistungen auf nicht vertragsgegenständlicher Hardware darf nur aufgrund einer gesonderten, schriftlichen und entgeltlichen Vereinbarung erfolgen.

11.3 Durch die Mitwirkung des Kunden bei der Herstellung oder benutzerspezifischen Anpassung der Software erwirbt der Kunde keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung hinaus.

11.4 Der Kunde ist in Kenntnis, dass die Leistungen von PORTALUM oft auf Werken oder Leistungen Dritter mit unterschiedlichsten Lizenzbedingungen aufbauen. Der Kunde hat diese Lizenzbedingungen von Leistungen oder Werken Dritter, welche Bestandteil der Leistungen oder Werke von PORTALUM sind, einzuhalten. PORTALUM trifft keine Pflicht, diese Lizenzbedingungen in die deutsche Sprache zu übersetzen.

11.5 Ein Anspruch auf Übertragung des Quellcodes von PORTALUM an den Kunden ist weder für Standard- noch für Individualsoftware geschuldet. Der Kunde hat ebenso keinen Anspruch auf Erhalt der zur Erstellung der Leistungen notwendigen Grundlagen, Arbeitsbehalte, Zwischenergebnisse etc. Soweit dies nicht vereinbart wurde, ist PORTALUM nicht verpflichtet, diese Grundlagen, Arbeitsbehalte, Zwischenergebnisse usw nach Abschluss der Arbeiten aufzubewahren.

12. GEWÄHRLEISTUNG

12.1 PORTALUM leistet Gewähr, dass ihre Leistungen mit angemessener Fachkenntnis und Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den branchenüblichen Maßstäben erbracht wurden. PORTALUM übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Kunden genügen bzw in jeder Kombination mit anderen Produkten fehlerfrei zusammenarbeiten.

PORTALUM ist zur Gewährleistung nur dann verpflichtet, wenn der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat. Gewährleistungsansprüche berechtigen den Kunden nicht zur Zurückhaltung seiner Leistung.

12.2 Auftretende Mängel sind vom Kunden unverzüglich zu rügen und nachvollziehbar zu beschreiben. Bei Mängeln, die nicht ständig auftreten, sind die exakten Zeiten und Rahmenbedingungen des Auftretens der Mängel anzuführen. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde PORTALUM alle zur Untersuchung der Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen unentgeltlich ermöglicht.

Verdeckte Mängel, die erst nach Ablauf von 14 Tagen, jedoch innerhalb offener Garantie-, Gewährleistungs- oder Schadenersatzfristen auftreten, sind vom Kunden ebenfalls binnen 14 Tagen ab Erkennbarkeit zu rügen. Der Rügeverpflichtung unterliegen alle Mängel, welche der Kunde mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers bei entsprechender Kontrolle erkennen müsste. Bei nicht rechtzeitiger Rüge der Mängel durch den Kunden ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie von Ansprüchen aufgrund anderer Haftungsregelungen, insbesondere von Regressansprüchen, des Kunden ausgeschlossen.

12.3 Das Recht auf Gewährleistung und das Recht zum Gewährleistungs-Regress sind auf sechs Monate ab Übergabe gemäß 5.3. beschränkt. Bei gebrauchten Waren ist das Recht auf Gewährleistung vollständig ausgeschlossen. Dem Kunden steht das Recht auf Verbesserung oder Austausch bzw. bei nicht wesentlichen Mängeln auch auf Preisminderung oder bei wesentlichen Mängeln auch auf Wandlung nach Wahl von PORTALUM zu. Durch die Behebung des Mangels wird die Gewährleistungsfrist weder verlängert noch beginnt sie für den von der Mängelbehebung betroffenen Leistungsteil neu zu laufen.

Für allfällig dem Kunden von PORTALUM überlassene Hard- oder Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig vor den Bestimmungen dieses Abschnitts die jeweiligen Gewährleistungsbedingungen des Herstellers dieser Produkte.

12.4 Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels, für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sowie den Grad des Verschuldens. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gemäß § 924 ABGB ist ausgeschlossen.

12.5 Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der Mangel auf einer fehlerhaften oder unzureichenden Weisung oder Mitwirkung des Kunden oder wenn der auftretende Mangel auf einer unsachgemäßen Anwendung, Bedienungs- oder Installationsfehler oder Veränderung der Leistung, die insbesondere auf unsachgemäße Verkabelung, mangelnde Stromversorgung oder Klimatisierung sowie Nichteinhaltung von Sicherheitsbestimmungen durch den Kunden oder einen seiner Dienstnehmer sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind, beruht. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.

12.6 Sofern PORTALUM Mängel außerhalb der Gewährleistung behebt oder andere Leistungen erbringt (zB Kosten für Hilfestellung, Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Kunden zu vertreten sind, sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen) werden diese gemäß den gültigen Sätzen nach Zeitaufwand verrechnet.

12.7 Garantie: Für Hard- oder Softwareprodukte Dritter gelten die jeweiligen Garantiebedingungen des Herstellers. Garantieansprüche gegen PORTALUM für überlassene Hard- oder Softwareprodukte Dritter sind ausgeschlossen.

13. HAFTUNG

13.1 PORTALUM haftet dem Kunden für von ihm nachweislich verschuldete Schäden nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Falle von verschuldeten Personenschäden sowie Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz haftet PORTALUM unbeschränkt.

13.2 Für Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit verursacht wurden, haftet PORTALUM nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden – wie insbesondere entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechungskosten, Mangelfolgeschäden, Ansprüche Dritter oder Datenverluste – ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

13.3 PORTALUM übernimmt weder Haftung, noch leistet er Gewähr dafür, dass von ihm gelieferte Software den Anforderungen des Kunden genügt, mit anderen Programmen des Kunden zusammenarbeitet oder alle Softwarefehler behoben werden können. PORTALUM haftet nicht für Qualitäts- oder Rechtsmängel gelieferter Produkte Dritter, hinsichtlich des vom Kunden gewählten Verwendungsortes oder der technischen Voraussetzungen, die der Kunde für die Verwendung geschaffen hat.

13.4 PORTALUM ist nicht verpflichtet, Daten des Kunden oder Dritter, die ihm dieser zur Bearbeitung, zur Aufbewahrung oder zum Transport übergibt, auf deren Inhalt oder logischen Gehalt zu überprüfen.

13.5 Die Haftung von PORTALUM für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, pro schadensverursachendem Ereignis und Kalenderjahr auf den jeweiligen Auftragswert begrenzt, maximal jedoch auf EUR 50.000,--. Weitergehende Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Gewährleistung, die über die in diesem Vertrag ausdrücklich geregelten Ansprüche hinausgehen, sind ausgeschlossen.

13.6 Ansprüche des Kunden verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers, jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung.

14. GEHEIMHALTUNG, DATENSCHUTZ

14.1 PORTALUM verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller während der Geschäftsbeziehung erlangten Informationen und Daten, sofern sie nicht vom Kunden schriftlich von ihrer Verpflichtung entbunden wurde.

14.2 Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften (insbesondere DSGVO und DSG). Personenbezogene Daten werden zur Vertragserfüllung, auf Basis gesetzlicher Verpflichtungen oder – sofern erforderlich – auf Grundlage freiwilliger Einwilligungen verarbeitet. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur an zur Vertragserfüllung erforderliche Dritte (zB Banken, Steuerberater, IT-Dienstleister) oder auf gesetzlicher Grundlage. Eine Nutzung zu Direktmarketingzwecken erfolgt ausschließlich im zulässigen Rahmen; für elektronische Werbung ist eine separate Einwilligung erforderlich.

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit sowie das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at).

14.3 PORTALUM ist verpflichtet, ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen schriftlich zur Geheimhaltung gemäß § 6 DSG zu verpflichten.

14.4 Die Verpflichtungen nach Punkt 14.1 bleiben auch nach vollständiger Erfüllung des Auftrages durch PORTALUM und nach Beendigung aller Dauerschuldverhältnisse bis drei Jahre nach Beendigung aufrecht.

15. ABWERBEVERBOT

Der Kunde darf keine anderen Auftraggeber oder Mitarbeiter von PORTALUM abwerben. Diese Vereinbarung hat drei Jahre über ein etwaiges Vertragsende hinaus Bestand. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung ist eine Konventionalstrafe in der Höhe von EUR 50.000,00 je Verstoß zu bezahlen.

16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN, SONSTIGES

16.1 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz von PORTALUM sachlich zuständige Gericht. PORTALUM ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu klagen.

16.2 Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist der Geschäftssitz von PORTALUM.

16.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Vertragslücke.

Letzte Änderung: 18.06.2025